

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten im Bereich des abwehrenden Brandschutzes der Stadt Hennef (Sieg) vom 26.09.2022

Der Rat der Stadt Hennef Sieg hat in seiner Sitzung am 26.09.2022 aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 3 Abs. 2 und 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW. S. 886) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), sowie der §§ 1,2,4,5, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 610) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Stadt Hennef unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 2

Erhebung von Kostenersatz

Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Hennef (Sieg) und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 52 BHKG wird der Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:

1. Von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. Von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebes für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
3. Von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 S. 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. Von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

5. Von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenstände, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaft oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist.
6. Von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. Von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. Von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. Von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat. Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.
10. Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Hennef (Sieg) die Kosten für den Einsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

§ 3

Erhebung von Entgelten

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für (sonstige) Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hennef (Sieg), die über den im BHKG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können Entgelte erhoben werden.
- (2) Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 4

Berechnungsgrundlage

Für die Berechnung des Kostenersatzes und der Entgelte, die sich jeweils aus den Fahrzeug-, Personal-, Geräte- und Sachkosten zusammensetzen, ist der, auf der Basis der §§ 5 – 7 aufgestellten Grundsätze, als Anlage 1 beigefügter Kostentarif maßgeblich, welcher Bestandteil dieser Satzung ist. Ferner wird eine Verwaltungskostenpauschale erhoben.

§ 5

Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen gemäß § 52 Abs. 2 und Abs. 5 BHKG aufgrund der Einsatzzeit.
- (2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 dieser Satzung beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Personalkosten werden grundsätzlich nach Einsatzstunden abgerechnet. Hierbei gilt zu beachten, dass für die erste angefangene Stunde der volle Stundensatz und für jede weitere Viertelstunde ein Viertel des Stundensatzes abgerechnet wird. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
- (4) Für die Dauer eines Einsatzes nach § 2, bei Brandsicherheitswachen und bei freiwilligen Leistungen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied gemäß Kostentarif zu dieser Satzung (Anlage 1) berechnet.
- (5) Für alle Einsätze nach § 2 in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr des darauffolgenden Tages sowie an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v. H. erhoben.

§ 6

Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 und Abs. 5 BHKG werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeugen und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.

- (3) Bei Fahrzeugen sind im Kostensatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte, außer bei Ölsperren, enthalten.
- (4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif.

§ 7

Sonstiger Auslagenersatz / Sachkosten

- (1) Die Kosten für Verbrauchsmaterialien wie z. B. Schaummittel, Ölbindemittel, Löschpulver, Sauerstoff, Pressluft, Atemfilter u. a. und für deren Entsorgung werden zum Selbstkostenpreis abgerechnet.
- (2) Etwaige Leistungen Dritter (z.B. für die Reinigung und Entseuchung verschmutzter Geräte, Ausrüstungsgegenstände und Fahrzeuge etc.) werden zum Selbstkostenpreis abgerechnet. Dies gilt auch für nicht mehr zu reinigende Geräte, Ausrüstungsgegenstände und Fahrzeuge. Ist hierdurch eine Einsatzfähigkeit nicht mehr gewährleistet, erfolgt eine Ersatzbeschaffung auf Kosten der Kostenpflichtigen bzw. des Kostenpflichtigen.
- (3) Bei der Beschädigung von Fahrzeugen und Geräten, die vom Kostenpflichtigen zu vertreten sind, sind die Wiederherstellungskosten zu ersetzen. Im Falle eines Verlusts ist Ersatz zu leisten.

§ 8

Brandsicherheitswache

- (1) Die Brandsicherheitswache hat gemäß § 27 Abs. 1 BHKG die Aufgabe, bei Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Zahl von Personen gefährdet ist, für eine sichere Durchführung der Veranstaltung Sorge zu tragen. Die Brandsicherheitswache kann Kontrollen vornehmen und Anordnungen treffen zur Verhütung und zur Bekämpfung von Bränden, zur Sicherung der Rettungs- und Angriffswege sowie zur Räumung der Veranstaltungsstätte.
- (2) Die Entscheidung ob und ggf. in welcher Stärke eine Brandsicherheitswache erforderlich ist, trifft die Gemeinde.
- (3) Für die Dauer der Einsatzzeit, Rüst- und Abrüstzeit bei Brandsicherheitswachen werden je eingesetztem Feuerwehrmitglied ein Stundenlohn nach Maßgabe des Kostentarifs (Anlage 1) dieser Satzung berechnet. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.

- (4) Bei Brandsicherheitswachen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
- (5) Bezüglich der Personalkosten gilt § 5 der Satzung entsprechend.
- (6) Bei nicht erfolgter Absage der Brandsicherheitswache wird die Abrechnung nach § 8 Absatz 3 und 4 durchgeführt.

§ 9

Freiwillige Leistungen

- (1) Auf Antrag kann die Feuerwehr freiwillige (Hilfe-) Leistungen erbringen. Freiwillige Leistungen stellen ein freiwilliges Tätigwerden der Feuerwehr auf Antrag dar.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf solch eine Leistung besteht nicht. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Leiter*in der Freiwilligen Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Bürgermeister*in. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Stadt Hennef (Sieg) auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltpflichtige Schadenersatz zu leisten.
- (4) Zu den freiwilligen Leistungen gehören unter anderem:
 - Das Aufnehmen und Abpumpen von Wasser, das aus defekten Wasserleitungen, Heizkörpern oder sonstigen Wasserbehältern ausfließt oder auszufließen droht,
 - Aufzugrettung ohne Notfall,
 - Tierrettung ohne Notfall (Herrenloser Hund etc.),
 - Wasserschaden (Beseitigung von Wasser nach z.B. Rohrbruch),
 - Baumarbeiten auf Privatgrundstück und
 - das Öffnen zugefallener Wohnungstüren.

§ 10

Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter*in der Feuerwehr oder sein Vertreter*in. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen werden die tatsächlich angefallenen Kosten erhoben.

§ 11

Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen gemäß § 52 Abs. 2 BHKG richtet sich nach § 2 Nr. 1 bis 10 dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 12

Umsatzsteuer

Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht sind die Gebühren um die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer zu erhöhen. Hierüber ist eine gesonderte Abrechnung zu erstellen.

§ 13

Zahlungsfälligkeit

- (1) Der Kostenersatz sowie die Entgelte sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides an die Stadt Hennef (Sieg) zu zahlen.
- (2) Unabhängig von dem Entstehen der Gebührenpflicht kann die Stadt Hennef von der Erhebung ganz oder teilweise absehen, soweit diese nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte darstellen würde oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennef (Sieg) vom 01.01.2017 außer Kraft.

Anlage 1 über die Erhebung von Gebühren, Kostenersatz und Entgelten der Stadt Hennef (Sieg)

1	Verwaltungspauschale	25,00 €
2	Einsatz von Personal	je 15 min
2.1	bis Truppführer*in	3,38 €
2.2	Gruppenführer*in	4,38 €
2.3	ab Zugführer*in	2,75 €
2.4	Gerätewart*in (hauptamtlich)	10,85 €
3	Brandsicherheitswache	
3.1	Personal	je 15 min
3.1.1	bis Truppführer*in	3,38 €
3.1.2	Gruppenführer*in	4,38 €
3.1.3	ab Zugführer*in	2,75 €
3.1.4	Gerätewart*in (hauptamtlich)	10,85 €
3.2	Fahrzeuge	je 15 min
3.2.1	Mannschaftstransportwagen	2,50 €
3.2.2	Lösch- u. Hilfeleistungsfahrzeug	10,00 €
3.2.3	Sollten nach den Vorgaben für die Durchführung der Brandsicherheitswache weitere Fahrzeuge benötigt werden, so richtet sich deren Abrechnung nach Ziffer 4	
4	Einsatz von Fahrzeugen	je 15 min
4.1	Mannschaftstransportfahrzeug (z.B. MTF)	15,13 €
4.2	Tanklöschfahrzeug (z.B. TLF 16/25, Tankwagen)	13,00 €
4.3	Hilfeleistungs- oder löschfahrzeug (z.B. HLF 20, LF 20, LF16)	5,25 €
4.4	Hilfeleistungs- oder löschfahrzeug (z.B. HLF 10, LF 10, LF 8, LF 8/6)	18,50 €
4.5	Einsatzleitwagen oder Kommandowagen	7,50 €
4.6	Drehleiter mit Korb (DLK 23/12)	20,50 €
4.7	Rüstwagen (RW 1)	3,38 €
4.8	Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF-W)	3,00 €
4.9	Gerätewagen (GW-G oder GW-Öl)	6,38 €